

	I. Allgemeine Bestimmungen	
Name, Trägerschaft	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen Musikschule Möhlin besteht eine öffentlich-rechtliche Institution der Einwohnergemeinde Möhlin.</p>	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen Musikschule Möhlin (MS) besteht eine öffentlich-rechtliche Institution der Einwohnergemeinde Möhlin.</p>
Auftrag	<p>Art. 2</p> <p>¹Die Musikschule Möhlin hat einen Bildungsauftrag.</p> <p>²Zum Bildungsauftrag gehören allgemeine Musikerziehung, Musizieren in der Gemeinschaft und Freizeitgestaltung.</p> <p>³Die Musikschule Möhlin organisiert den vom Kanton bezahlten und nicht diesem Reglement unterstellten Unterricht an der Oberstufe</p>	<p>Art. 2</p> <p>¹Die MS ist bestrebt, die Freude und das Interesse an aktiver Musikausübung zu wecken und zu erhalten. Sie fördert ihre Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren musikalischen Interessen und Begabungen, ihrem Engagement und ihren Zielen.</p> <p>²Die Musikschule Möhlin organisiert den vom Kanton bezahlten [...]</p>
Aufnahme	<p>Art. 3</p> <p>¹Die Musikschule Möhlin steht Kindern und Jugendlichen, welche in der Gemeinde Möhlin wohnhaft sind oder in Möhlin die Schule besuchen, vom Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres offen.</p> <p>²Über zusätzliche Aufnahmen entscheidet die Musikschulkommission.</p>	<p>Art. 3</p> <p>¹Die Musikschule Möhlin steht grundsätzlich allen Interessierten offen. Für Kinder und Jugendliche, welche in Möhlin wohnen oder zur Schule gehen, gelten vom Beginn der Schulpflicht bis zum vollendeten 20. Altersjahr reduzierte Tarife.</p> <p>²Über zusätzliche Aufnahmen entscheidet die Musikschulkommission.</p>
Zusammenarbeit	<p>Art. 4</p> <p>Die Musikschule Möhlin strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Volksschule, den örtlichen</p>	

	Musik- und Kulturinstitutionen und den Musikschulen der Region an.	
Schulprogramm	Art. 5 Die Musikschule präzisiert ihre Leitsätze und Ziele in einem Schulprogramm.	
Verordnung	Art. 6 Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement werden durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgehalten	
	II. Organisation	
Organe	Art. 7 Die Organe der Musikschule Möhlin sind <ul style="list-style-type: none"> - der Gemeinderat - die Musikschulkommission - die Musikschulleitung und das Musikschulsekretariat • die Lehrkräfte 	- die Musiklehrpersonen (MLP)
Gemeinderat	Art. 8 Der Gemeinderat setzt die Musikschulkommission ein und ist Anstellungsorgan nach Art. 14 Abs. 1.	[ganz streichen]
Musikschulkommission	Art. 9 ¹ Je ein Mitglied des Gemeinderates und der Schulpflege gehören der Musikschulkommission von Amtes wegen an.	Art. 9 ¹ Der Gemeinderat setzt die Musikschulkommission ein. ² Diese besteht aus mindestens 7 Personen und enthält mindestens jeweils:

	<p>²Die Musikschulleitung ist mit beratender Stimme vertreten.</p> <p>³Die Kommission konstituiert sich selber.</p> <p>⁴Die Musikschulkommission übernimmt die strategische Führung der Musikschule. Dies bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie ist Aufsichtsbehörde der Musikschulleitung und erste Rekursinstanz für deren Entscheide. - Sie genehmigt das Schulprogramm und entscheidet über das Fächerangebot. - Sie ist Anstellungsorgan nach Art.14 Abs. 2. - - Sie entscheidet über die Aufnahme von zusätzlichen Schülern. 	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Elternvertretung - 1 Vertretung der Volksschule - 1 Vertretung der MLP - 1 Vertretung der Jugendmusik oder der Musikgesellschaft - 1 Vertretung des Gemeinderates - Die MS-Leitung (ohne Stimmrecht) - Das MS-Sekretariat (ohne Stimmrecht) <p>³Die Musikschulkommission konstituiert sich selber.</p> <p>⁴Die Musikschulkommission übernimmt die strategische Führung der Musikschule. Dies bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie ist Aufsichtsbehörde der Musikschulleitung und erste Rekursinstanz für deren Entscheide. - Sie genehmigt das Schulprogramm und entscheidet über das Fächerangebot. - Sie ist Anstellungsorgan nach Art.14 Abs. 2. - Sie entscheidet über die Aufnahme von zusätzlichen Schülern
Musikschulleitung	<p>Art. 10</p> <p>¹Die Musikschulleitung ist das operative Führungsorgan. Sie wird von einem Sekretariat unterstützt.</p> <p>²Sie vertritt die Musikschule nach innen und aussen und ist für den Betrieb auf fachlich-pädagogischer, organisatorischer, personeller und finanzieller Ebene verantwortlich.</p>	
Unterricht	Art. 11	Art. 11

	<p>¹Die Musikschule Möhlin bietet Musikunterricht, Ensemblefächer, gemeinsames Musizieren sowie Ergänzungsfächer in Theorie an.</p> <p>²Der Eintritt erfolgt in der Regel nach dem Absolvieren des Musikalischen Grundkurses der Volksschule. Der Musikunterricht findet einzeln oder in Gruppen statt. Daneben werden je nach instrumentalem Können Möglichkeiten für das gemeinsame Musizieren und Ergänzungsfächer angeboten.</p>	<p>¹Die Musikschule Möhlin bietet Instrumentalunterricht, Ensemblefächer, gemeinsames Musizieren sowie Ergänzungsfächer in Theorie an.</p> <p>²Der Eintritt erfolgt in der Regel nach dem Absolvieren des Musikalischen Grundkurses der Volksschule. Der Instrumentalunterricht findet einzeln oder in Gruppen statt. Daneben werden je nach instrumentalem Können Möglichkeiten für das gemeinsame Musizieren und Ergänzungsfächer angeboten.</p>
	III. Finanzierung	
Kostenverteiler	<p>Art. 12</p> <p>¹Die Gesamtkosten der Musikschule werden zu 40% durch Elternbeiträge finanziert.</p> <p>²Unter Berücksichtigung von Absatz 1 legt die Musikschulkommission die Schulgelder fest.</p> <p>³Ausserhalb des Kostenverteilers finanziert die Gemeinde die Raumkosten und die Beiträge für kulturelle Projekte.</p>	
Sozialtarif	<p>Art. 13</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über Härtefälle im Rahmen eines Sozialtarifes. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.</p>	
	IV. Anstellungsbedingungen	
Anstellungsorgane	Art. 14	² Anstellungsorgan für die Musiklehrpersonen ist die Musikschulkommission.

	<p>¹Anstellungsorgan für die Musikschulleitung und das Sekretariat ist der Gemeinderat Möhlin.</p> <p>²Anstellungsorgan für die Musikschullehrpersonen ist die Musikschulkommission.</p>	
Anstellungsverhältnisse	<p>Art. 15</p> <p>¹Für die Lehrpersonen und den Musikunterricht der Musikschule Möhlin sowie für den Musikschulleiter gelten die Anstellungsbedingungen des Kantons Aargau, welche im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) und dessen Folgeerlassen geregelt sind. Ausnahmen sind zu begründen.</p> <p>²Für das Sekretariat gelten die Anstellungsbedingungen der Gemeinde Möhlin.</p>	<p>¹Für die Musiklehrpersonen und die Musikschulleitung gelten die Anstellungsbedingungen [...]</p>
Personalvorsorge	<p>Art. 16</p> <p>¹Musikschulleitung und Musiklehrpersonen werden bei jener Personalvorsorgeeinrichtung versichert, welcher der Kanton Aargau mit den Musiklehrpersonen angehört.</p> <p>²Rechte und Pflichten aus der Vorsorgeversicherung richten sich nach den Bestimmungen des Kantons Aargau für Musiklehrpersonen.</p>	<p>Art. 16</p> <p>¹Musikschulleitung und Musiklehrpersonen werden bei der Pensionskasse «Musik und Bildung» versichert, welcher der Kanton Aargau mit den Musiklehrpersonen angehört.</p> <p>²Rechte und Pflichten aus der Vorsorgeversicherung richten sich nach den Bestimmungen des Kantons Aargau für Musiklehrpersonen.</p>
Krankheit und Unfall	<p>Art. 17</p> <p>Die Gemeinde versichert Musikschulleitung und Musiklehrpersonen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall gemäss den kantonalen Bestimmungen für Musiklehrpersonen.</p>	

	V. Schlussbestimmungen	
Übergangsregelung	<p>Art. 18</p> <p>Für die vor dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Musikschulreglements gültigen Brutto-Besoldungsansätze wird der Besitzstand gewährleistet.</p>	[ganz streichen]
Inkraftsetzung, Aufhebung bisheriges Recht	<p>Art. 19</p> <p>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement betreffend Organisation und Finanzierung der Musikschule Möhlin als auch das Dienst- und Besoldungsreglement der Musikschule vom 1. Januar 1994, sowie sämtliche später erfolgten Ergänzungen dieser Reglemente.</p>	<p>Art. 19</p> <p>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement betreffend Organisation und Finanzierung der Musikschule Möhlin als auch das Dienst- und Besoldungsreglement der Musikschule vom 1. Januar 1994, sowie sämtliche später erfolgten Ergänzungen dieser Reglemente</p>
	Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 21. Juni 2007.	Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am XX. XX. 2024.